



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

A1		AZ:	AK
A2		Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München	In
A3		02. Aug. 2017	TK
A4			V
			EV

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-I/311

Ruppertstr. 19
80466 München

An die Vorsitzende des Migrationsbeirates
Frau Dimitrina Lang
Burgstr. 4
80331 München

Ihr Schreiben vom
11.07.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
27.07.2017

Beschluss Nr. 5 der Vollversammlung des Migrationsbeirates vom 20.06.2017
„Mehr Vielfalt in Münchens Ess-Kultur – Food-Trucks erlauben“

Sehr geehrte Frau Lang,

hinsichtlich des oben genannten Beschlusses zum Thema Food-Trucks, welcher mit Schreiben des Direktoriums vom 11.07.2017 bei uns einging, dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Betrieb von Food-Trucks auf öffentlichem Grund stellt eine Sondernutzung dar, welche der Erlaubnis bedarf. In die Entscheidung über eine derartige Erlaubnis werden alle Gesichtspunkte einbezogen, die einen Bezug zur Straße aufweisen. Um einen stadtweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München den vollziehenden Behörden Sondernutzungsrichtlinien vorgegeben. Für den Betrieb von Imbisswagen, worunter Food-Trucks fallen, wird gemäß § 20 Abs. 6 Nr. 2 der Sondernutzungsrichtlinien grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Diese Vorgabe des Stadtrates hat zum Einen stadtgestalterische Gründe: Der ohnehin stark begrenzte öffentliche Raum soll vorwiegend der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und das Stadtbild vor Überfrachtung geschützt werden. In den vergangenen Jahren konnte jedoch eine zunehmende Tendenz beobachtet werden, dass Gewerbetreibende versuchen, ihre Leistungserbringung in den öffentlichen Raum zu verlagern. Es musste daher eine Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie an der Erhaltung des Stadtbildes einerseits und dem Interesse an Gewinnerzielung einzelner Gewerbetreibender andererseits erfolgen. Um eine weitere Belegung der Straßen, Wege und Plätze zu vermeiden, wurde daher beschlossen, gewerbliche Tätigkeiten im öffentlichen Raum grundsätzlich nicht zuzulassen. Bei den wenigen Ausnahmen wie beispielsweise Freischankflächen oder Warenauslagen besteht ein enger räumlicher Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb. Eine weitere Ausnahme stellt der ambulante Handel mit Obst, Gemüse oder Schnittblumen dar, welcher aus Traditionsgründen

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:
www.kvr-muenchen.de

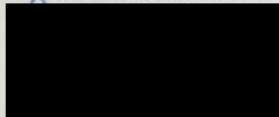
zugelassen bleibt.

Durch eine Zulassung von Food-Trucks würde ein Bezugsfall für zahllose weitere mobile Gewerbebetriebe geschaffen werden; angesichts dessen, dass insofern kein straßen- und wegerechtlicher Differenzierungsgrund besteht, müssten dann auch alle Imbisswagen, mobile Reparaturwerkstätten und dergleichen erlaubt werden. Dies würde den bereits jetzt schon bestehenden hohen Nutzungsdruck auf den öffentlichen Raum noch weiter verschärfen.

Weiterhin sprechen auch sicherheitsrechtliche Bedenken gegen die Zulassung von Food-Trucks auf öffentlichen Flächen. Diese Imbisswagen dürften neben Speisen auch alkoholische Getränke in Flaschen bis zum Eintritt der Sperrstunde (05.00 Uhr) verkaufen. Es wäre zu befürchten, dass hierdurch auch der Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen mit all seinen Nebenwirkungen (Ruhestörung, Vandalismus, Verschmutzung durch zerbrochene Flaschen) ansteigen würde.

Bei allem Verständnis für die von Ihnen vorgebrachten Argumente kann aus oben genannten Gründen die grundsätzliche Zulassung von Food-Trucks auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht befürwortet werden. Im Rahmen von Veranstaltungen und auf privaten Flächen können jedoch nach den geltenden Regelungen weiterhin Food-Trucks aufgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mickisch
Stadtdirektor